

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 03.07.2023

AUSKUNFT

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Bauabfälle Bornhövedstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf dem Gelände südlich der alten Kläranlage Bornhövedstraße werden seit mindestens
mehr als einem Jahr Bauabfälle abgelagert. Es finden sich verschiedene Materialien, unter
anderem auch Asphaltbruch. Ich frage Sie daher namens der Fraktion:

1. Ist das offene ungesicherte Gelände, das keine besondere Bodenabdichtung aufweist
und unmittelbar am Ufer des Schweriner Sees gelegen ist, für die Lagerung von
Bauabfällen geeignet und auch zugelassen?
2. Liegen für die Ablagerungen der Bauabfälle auf dem bezeichneten Gelände
Genehmigungen vor?
3. Müssen für die Ablagerungen von Bauabfällen auf diesem Gelände und auf anderen
Arealen Genehmigungen vorliegen und wenn ja, für welche Art von Bauabfällen?
4. Wenn für die Lagerung der Bauabfälle auf dem bezeichneten Gelände keine
Genehmigungen vorliegen, was wird die Verwaltung unternehmen, um die Abfälle zu
beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und weitere Ablagerungen zu verhindern?
5. Welche Anforderungen müssen an Flächen bzw. Einrichtungen gestellt werden, auf
bzw. in denen Asphaltbruch gelagert werden darf?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Bauen und Denkmalpflege

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Stadtvertretung Landeshauptstadt Schwerin
Fraktionsvorsitzende
Frau Regina Dorfmann
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 1.044
Telefon: 0385 545-2562
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: ascheidung@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
03.07.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Scheidung

Datum
12.09.2023

Auskunft gemäß §4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin Bauabfälle Bornhövedstraße

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

folgende Fragen möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

Ist das offene ungesicherte Gelände, das keine besondere Bodenabdichtung aufweist und unmittelbar am Ufer des Schweriner Sees gelegen ist, für die Lagerung von Bauabfällen geeignet und auch zugelassen?

Liegen für die Ablagerungen der Bauabfälle auf dem bezeichneten Gelände Genehmigungen vor?

Müssen für die Ablagerungen von Bauabfällen auf diesem Gelände und auf anderen Arealen Genehmigungen vorliegen und wenn ja, für welche Art von Bauabfällen?

Wenn für die Lagerung der Bauabfälle auf dem bezeichneten Gelände keine Genehmigungen vorliegen, was wird die Verwaltung unternehmen, um die Abfälle zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und weitere Ablagerungen zu verhindern?

Welche Anforderungen müssen an Flächen bzw. Einrichtungen gestellt werden, auf bzw. in denen Asphaltbruch gelagert werden darf?

Das Zentrale Gebäudemanagement - ZGM hat mit der Firma DAU einen Nutzungsvertrag geschlossen. Dieser gestattete die vorübergehende Ablagerung auch von Bauabfällen in Abstimmung mit dem FD Stadtentwicklung, Wirtschaft. Der Vertrag endete jetzt. Die Beseitigung erfolgte mit Vertragsende. Die ordnungsgemäße Beseitigung des Bauschutts wurde vom ZGM kontrolliert.

Diese Lagerung ist in Verbindung mit einer Baustelle nicht baugenehmigungsbedürftig. Je nach Dauer und Art des gelagerten Materials bedarf es einer abfallrechtlichen Genehmigung, so dass auch Anforderungen an die Lagerfläche gestellt werden. Es handelt sich hier jeweils um Einzelfallprüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister